

Antrag der Oberstufenschulpflege betreffend Abnahme der neuen Verordnung über die Entschädigungen der Oberstufenschulbehörde

(Antrag Nr. 147)

Die Oberstufenschulpflege beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 13 lit. b der Schulgemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Uster vom 24. November 2002, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die neue Verordnung über die Entschädigungen an die Mitglieder der Oberstufenschulbehörde wird genehmigt und rückwirkend per 16. August 2007 in Kraft gesetzt.**
- 2. Mitteilung an die Oberstufenschulpflege.**

Referent/in der Oberstufenschulpflege: Marianne Biber, Präsidentin und Daniel Wyssen,
Ressortdelegierter Finanzen der Oberstufenschulpflege

1. Ausgangslage

Die aktuelle Verordnung über die Behördenentschädigung entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen, da sich die Behörde vorwiegend auf die strategische Arbeit konzentriert und die operativen Arbeiten vermehrt an die Schulleitungen delegiert werden. Aus diesem Grund wurde eine neue Entschädigungsverordnung erarbeitet und der Oberstufenschulpflege zur Abnahme vorgelegt. Die Oberstufenschulpflege hat an ihrer Sitzung vom 02. Oktober 2007 diese Verordnung zu Händen des Gemeinderates abgenommen.

2. Erwägungen

Mit der neuen Verordnung wird vermehrt auf der Basis von Pauschalen entschädigt und die Sitzungsgelder für die ordentlichen Sitzungen entfallen. Da nicht mehr jede Sitzung separat abgerechnet wird, bewirkt dies in der Schulverwaltung eine Arbeitsentlastung. Weiterhin besteht aber ein Anspruch auf Sitzungsgeld zum Beispiel bei Projekten. Diese werden budgetiert und im entsprechenden Konto verbucht. Somit wird bei den einzelnen Projekten der Gesamtaufwand klar und transparent ausgewiesen.

Gesamthaft betrachtet sinkt der Finanzaufwand bei den Behördenentschädigungen.

3. Beleuchtender Bericht

Wo noch ein Anspruch auf Sitzungsgelder erhoben werden kann, regelt Art. 4 die Protokollführungs- und Sitzungsgeldentschädigung

Einfachsitzung bis zwei Stunden	Fr. 60.00
Doppelsitzung bis vier Stunden	Fr. 100.00

Die Protokollführung wird mit einem entsprechenden zusätzlichen Sitzungsgeld entschädigt.

Der Art. 9 regelt die Pauschalen aller Behördenmitglieder der Oberstufe Uster.

	bis anhin:	Neu:	Reduktion:
Präsidium	Fr. 50'000.00	wie bis anhin	Sitzungsgelder
Leit. Res. Finanzen	Fr. 20'000.00	wie bis anhin	Sitzungsgelder
Leit. Res. Sonderpädagogik	Fr. 21'000.00	Fr. 20'000.00	Sitzungsgelder + Fr. 1'000.00
Leit. Res. Pers. + Qualität	nach Abrechnung	Fr. 15'000.00	Sitzungsgelder
Leit. Res. Liegenschaften	Fr. 7'000.00	Fr. 6'000.00	Sitzungsgelder + Fr. 1'000.00
Weitere 10 Mitglieder	Fr. 7'000.00	Fr. 4'000.00	Sitzungsgelder + Fr. 30'000.00

Die Berechnungen der Pauschalen bestehen grundsätzlich auf der Berechnung des ungefähren Stundenaufwand mal Fr. 40.00. Bei den Mitgliedern der Schulpflege, welche keinem Ressort vorstehen, wird die Jahresentschädigung von Fr. 7'000.00 auf Fr. 4'000.00 reduziert. Die Entschädigung der/des Leitende/n Liegenschaften wird mit der Mitarbeit in der Geschäftsleitung und dem Besuch derer Sitzungen begründet. Sofern bei anderen Ressorts die fachliche Tätigkeit durch Dritte wahrgenommen wird, reduziert sich deren Pauschale ebenfalls auf Fr. 6'000.00. Die höhere Entschädigung gegenüber den „weitere Mitglieder“ wird auch hier mit dem Besuch und der Mitwirkung in der Geschäftsleitung begründet.

Die Ressortvorsteher/innen und Mitglieder von ständigen Kommissionen werden ebenfalls mittels einer Pauschale entschädigt. Sie gelten wie eingangs erwähnt, inkl. Sitzungsentschädigung. Die Mitarbeit in ständigen Kommissionen durch Ressortmitglieder wird wie folgt entschädigt:

	bis anhin:	Neu:
Ressort Pers. + Qualität	nach Abrechnung	Fr. 1'200.00
Ressort Sonderpädagogik	nach Abrechnung	Fr. 1'200.00
Leitung EDV-Fachgruppe	nach Abrechnung	Fr. 1'200.00
Q-Arbeit	nach Abrechnung	Fr. 1'500.00
Betreuung BWS/KuSs	nach Abrechnung	Fr. 2'000.00

Die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung, nachfolgend MAB genannt, werden den „weiteren Mitgliedern“ separat abgegolten. Der Ansatz pro Schulpflegemmitglied beträgt pro MAB Fr. 600.00. Die Durchführung der MAB gehört bei den Schulleitenden zu den Aufgaben, deshalb werden sie nicht zusätzlich entschädigt. Bei der Ressortvorsteherin Personal und Qualität ist die Durchführung der MAB in der Pauschale enthalten.

In Art. 10 wird festgelegt, dass die Pauschalen und anderen Beträge nicht der Teuerung angeglichen werden.

Mit der Umsetzung der neuen Verordnung über die Entschädigungen der Behörden können total Einsparungen von ca. Fr. 35'000.00 pro Jahr erwartet werden.

4. Antrag

Die Oberstufenschulpflege beantragt dem Gemeinderat, die neue Verordnung über die Entschädigungen der Oberstufenschulbehörde, rückwirkend per 16. August 2007, zu genehmigen.

OBERSTUFENSCHULPFLEGE USTER

Marianne Biber
Präsidentin

Cornelia Schütz
Sekretärin